

*Denzler, Georg (Hrsg.): Das Papsttum in der Diskussion. Pustet, Regensburg 1974. Kl.-8°, 150 S. – Kart. DM 13,80.*

Nachdem Pius XII. und Johannes XXIII. – je auf ihre Art – dem Papsttum Glanz und Ansehen im 20. Jahrhundert verschafft hatten, hätte man vermuten können, daß die Jahrhundertfeier der Dogmatisierung von Primat und Unfehlbarkeit (1970) diese Entwicklung krönen würde. Stattdessen bricht auf breiter Front die Diskussion um die Institution Papsttum auf. Die Fragen sind vor allem fundamental-theologischer Art; sie deuten die Unfehlbarkeit im Kontext von Glaube und Kirche, Tradition und Glaubenskonsens; sie konfrontieren den Jurisdiktionsprimat mit der Thematik der Kollegialität und sie berücksichtigen Perspektiven der Ökumene, für die das Papsttum vorrangiges Problem einer Einigung der

Kirchen ist (vgl. die anglikanisch-katholischen Gespräche, den lutherisch-katholischen Dialog in den USA u. a.). Daß soziologische Fragen und exegetische und historische Untersuchungen in diesem Zusammenhang unerlässlich sind, bedarf lediglich der Erwähnung.

Bedeutend solche Anfragen schon eine Infragestellung des Papsttums? Kann, muß man »fragwürdig« nicht auch und zuerst im positiven Sinn des Wortes verstehen: des Fragens würdig, wert, daß man etwas befragt? Dadurch können geschichtliche Entwicklungen deutlich werden, können Voraussetzungen und Grundzüge von Reformen in den Blick treten, damit ein Wesensmerkmal von Kirche (»semper reformanda«) zum Tragen kommt. Allen diesen Aspekten will das vorliegende Büchlein dienen.

Die Beiträge von C. Andresen (Göttingen), G. Müller (Erlangen), M. Seybold (Eichstätt), E. Weinzierl (Salzburg) und U. Valeske (Pocking) sind aus einer Vortragsreihe des »Theologischen Forums« des Fachbereichs Theologie an der Gesamthochschule Bamberg im Winter 1973/74 erwachsen. G. Denzler hatte die Reihe geplant, P. Hoffmann ihre Durchführung übernommen. Beide haben die Veröffentlichung mit je einem wichtigen Aufsatz bereichert. Die Absicht des Konzepts scheint zu sein, auf einem Gang durch die Kirchengeschichte in jeder Epoche einen entscheidenden und charakteristischen Vorgang in der Entwicklungsgeschichte des Papsttums zu durchleuchten und seine Probleme zu diskutieren. Das gelingt fast durchgehend. Doch diese Feststellung macht die Einschränkung nötig: Schon die Auswahl der als wichtig angesehenen Probleme müßte eine Diskussion auslösen; hängt sie doch weitgehend davon ab, ob man theologische Probleme (welche?) oder die Genesis soziologischer Komponenten der Entwicklung des Papsttums im Auge hat.

Der exegetische Beitrag von P. Hoff-

mann (9–35) widmet sich der Stelle Mt 16, 17–19, da diese bereits im 3. Jh. zur Rechtfertigung des römischen Führungsanspruchs geltend gemacht wurde (vgl. den folgenden Beitrag von C. Andresen) und für die Dogmatisierung des Primats im Vatikanum I. als biblische Grundlage dient. Die traditionsgeschichtliche Einordnung (historischer Topos, Herkunft des Namens, Einheitlichkeit der Stelle) wird eingehend untersucht; dem Ergebnis, daß die kirchliche Situation der 2. Generation umschrieben und daß die Frage der Lehrtradition angesprochen ist, kann man nur zustimmen. Für Hoffmann steht fest: Petri Bevorzugung ist exemplarisch ausgesprochen; sie gilt in der Missionssituation der frühen Kirche für alle Jünger, für ihre Lehrvollmacht wie den ihnen verheißenen Beistand Gottes. Sie soll beispielhaft die Rückbindung der Jüngerschaft an Jesus deutlich machen und die Kontinuität mit dem irdischen Jesus historisch und theologisch manifestieren: Die der ganzen Gemeinde zustehende Lehrausübung findet ihr Maß an Jesu Gesetzesauslegung; Jesu Erniedrigung soll Kriterium für den Dienst an der Gemeinde sein und soll so Amtsstrukturen verhindern. Hoffmann faßt zusammen: »Die matthäische Amtskritik ist *christologisch* begründet.« (34) – Warum dann die einmalige Anwendung des Fesenspruchs auf Petrus? Der Vorzug gilt der Erstberufung Petri, die ihn zum natürlichen Sprecher des Jüngerkreises macht. Er eignet nur dem Petrus.

Gegen diese These kann man Zweifel hegen. Wenn Mt die christologisch fundierte Form der Lehrverkündigung und Amtsausübung exemplarisch verstand, so ist nicht auszuschließen, daß nicht nur das Beispiel, sondern auch die Aufgabe, die rechte Lehre in der rechten Weise zu verkünden, als bleibend in der Kirche der späteren Generationen und des Mt verstanden wurde. Die Syn. kennen durchgehend eine Vorzugsstellung Petri

unter den Aposteln; es ist nicht auszuschließen, daß diese Stellung nicht als persönliche Auszeichnung Petri, sondern als bleibende Funktion, als Mahnung, in der rechten Lehre zu verbleiben – und zwar solange Kirche bleibt –, angesehen wurde. Die spätere Reflexion auf den biblischen Befund bestätigt diesen Trend; die Exemplarität Petri scheint sich so zu einer Exemplarität der bleibenden Petrusfunktion im Verständnis der späteren Generationen auszuweiten, deren Grundlegung in der Schrift nicht auszumachen, aber auch nicht auszuschließen ist. Jedenfalls geht die Entwicklung über Mt hinaus. Doch ist sie deshalb nicht illegitim; sie bestätigt nur, daß, um das Phänomen Petrusdienst zu umschreiben, der Rekurs auf eine einzige Stelle nicht genügt. (Vgl. zum Thema bes. Lutheran-Catholic Dialogue on »Papal Primacy«, in: *Origins* 3 [1974], bes. 588–590; Peter in the New Testament, hrsg. v. R. E. Brown u. a., New York 1973.)

Hoffmann ist recht zu geben: Das NT ist nicht als unmittelbare Begründung des Primats verwertbar; seine Aussagen, besonders die von Mt 16, bedeuten eine notwendige, christologisch fundierte Korrektur und Kontrolle des Amtes in der Kirche der späteren Zeit. Die Realität und Struktur der petrinischen Funktion ist aber nicht von einzelnen Schriftstellen abhängig zu machen; das Problem ist differenzierter. Aber gerade die Auswertung des ntl. Befundes erweist sich als besonders kontrovers (vgl. K. Neumann, *Das Papsttum als ökumenische Frage*, in: *Orientierung* 38 [1974], bes. 205 f.).

C. Andresen zeichnet nach (36–52), wie Kallist und Stephan I. im Streit mit den Kirchen Nordafrikas um die zweite Buße und um die Wiedertaufe der von Ketzern bereits Getauften ihre Auffassung mit Berufung auf Mt 16, 17–19 durchzusetzen versuchten und wie im 4./5. Jh. dieser Anspruch »legitimiert«,

d. h. rechtlich abgesichert wurde. Vornehmlich gegenüber den Kirchen des Ostens und Nordafrikas wurde hier ein Anspruch erhoben, der im westlichen Teil des Reiches nahezu selbstverständlich Rom zugefallen war. Die römischen Bischöfe hatten hier das politische Vakuum gefüllt, das nach der Verlegung der Hauptstadt nach Konstantinopel entstanden war. In dieser Zeit beginnt tatsächlich die problematische Verquickung von Primatsansprüchen, die der *Sedes Apostolica Romana* als dem Patriarchat des Abendlandes zufallen und die pastorale, disziplinäre und liturgische Vor- und Entscheidungsrechte beinhalten, mit Forderungen, die gesamtkirchlich geltend gemacht werden – ein Vorgang, auf den J. Ratzinger verweist (Primat und Episkopat, in: *Das neue Volk Gottes*, Düsseldorf 1969, 131–134).

Dennoch läßt sich – ebenfalls mit Berufung auf Ratzinger – die These von Andresen nicht in vollem Umfang aufrecht erhalten, daß altkirchliches Recht nur synodales Recht war, gegen das Rom nun Neuerungen einführt. Es gibt gleichzeitig und für den Normalfall, d. h. für Zeiten, in denen keine Synoden stattfinden, das Primatsrecht der *Apostolicae Sedes*, die ihren Anspruch mit der Tradition begründen, daß Petrus ihr Gründer und Haupt war. In diesem Sinn hat Rom einen Vorrang vor vielen Kirchen, der im bevorzugten Austausch der Kommunikationbriefe und in der Anerkennung kompetenter Lehrentscheidungen manifestiert ist. Gerade letzteres ist ja doch – gegen Andresen – mehr als nur »pragmatische Primatspolitik« (45) oder »Legitimierung«; es ist theologisch höchst bedeutsam, daß Rom in den Lehrstreitigkeiten großkirchlich tragfähige Lösungen anbietet, die sich nicht so sehr aufgrund des politischen Einflusses Roms als vielmehr wegen ihres pastoralen Realismus und ihrer theologischen Ausgewogenheit durchsetzen – es gilt, was auch Newman

schon festgestellt hatte: dogmatisch war Rom zu jener Zeit immer im Recht.

G. Denzler gibt in seinem Beitrag (53–72) eine genaue Analyse des im Spätmittelalter entscheidenden Ereignisses einer Infragestellung der bis dahin im Abendland unangefochtenen theologischen Stellung des Papsttums. Durch aktive Machtpolitik, Mission, Rechtsfestsetzung und uneingeschränkte Lehrkompetenz war dem päpstlichen Stuhl seit Innozenz III. und Bonifaz VIII. ein uneingeschränkter Primat zugefallen. Nun erfolgt theologisch und kirchenpolitisch ein Gegenschlag in der Betonung der Themen Kollegialität und synodale Strukturen, die sich im theologischen Disput als Korrektiv gegen Roms Einfluß nicht durchsetzen können. So treibt die Entwicklung auf die Krise im Schisma und in den Entscheidungen von Konstanz und Basel zu, die in der Situation als außerordentliche Ereignisse zu beurteilen sind, deren unterschiedliche Bedeutung durch Denzler (»konziliar« gegenüber »konziliaristisch«, 66f.) treffend gewertet wird. Im Grund ist hier angesprochen, was schon aus der Antike anklang und was die ekklesiologischen Aussagen des Vatikanum II. beinhalten: Die Struktur der Kirche ist bischöflich; als solche ist sie nicht ausschließlich primat oder synodal. Vielmehr gehören Primat und Kollegialität notwendig und untrennbar zusammen, ergänzen und bestimmen sich gegenseitig. Kategorien wie Superiorität und Inferiorität bringen ein dem Wesen des Christentums fremdes Element von Machtdenken in die Zuordnung, die nicht von Konkurrenz, sondern von Kooperation und Koordination bestimmt sein sollte. Daß die genaue Abgrenzung von Primats- und Kollegialitätsformen nicht starr sein kann, auch das lehren die Ereignisse von Konstanz und Basel: Die konziliare Idee hat dadurch, daß sie sich durchsetzen konnte, damals die Kirche gerettet.

Was hier festgestellt wird, zeigt seine Berechtigung auch in dem, was in den Beiträgen von G. Müller über Luthers sich wandelnde Stellung zum Papsttum (73–101) und von Frau Weinzierl über die päpstliche Autorität im 20. Jahrhundert (123–135) ausgeführt wird. Beide geben genaue Beschreibungen der jeweiligen geschichtlichen Situation, die die psychologischen und soziologischen Faktoren der einzelnen Entwicklungen erhellen und das Bild der Amtsausübung ebenso wie der Infragestellung des Amtes klären helfen. Hier ist wieder das Problem der Hermeneutik der Geschichte zu bemühen: Dient sie nur der Feststellung, »wie es gewesen«, oder soll, kann man aus Geschichte lernen? Es könnten durchaus Konturen für mögliche Geschichtskorrekturen aufscheinen, die Programme für eine Reform des Amtes und des Amtsverständnisses ermöglichen. Insofern wären durchaus auch deutlichere Worte einer Kritik angebracht gewesen. Dieselbe Feststellung gilt für die vornehm-vorsichtige Art, wie U. Valeske Roms Stellung zur ökumenischen Bewegung seit dem Beginn unseres Jahrhunderts umschreibt (136–150). Auch hier kann deutlich gesagt werden, daß oft vieles andere mehr als theologische Gründe auf beiden Seiten die Annäherung verzögert haben und daß man vielleicht sogar von Versäumnissen der Kirchenleitungen reden kann.

Während die genannten Beiträge kirchenpolitische Fragen aufwerfen oder Formen der Primatsausübung untersuchen, beschäftigt sich M. Seybold (102 bis 122) mit dem Thema Unfehlbarkeit. Seine Interpretation des Vatikanum I. ordnet die päpstlichen infalliblen *Ex-cathedra*-Entscheidungen nicht in die Unfehlbarkeit der Gesamtkirche ein; vielmehr betont er die *lehramtliche* Unfehlbarkeit, die der Priorität der Hierarchie zugeordnet sei und zugespitzt im Papsttum hypostasiert sei. In dieser

»juridischen Perspektive« ist die Vollmacht des Papstes nach der Definition des Vatikanum I. letztlich »durch die petrinische Nachfolge in Christus selbst verankert« (109–113, Zitat: 113). Dementsprechend schlägt der Vf. im Sinne einer Weiterentwicklung eine Einbettung in die gesamtkirchliche Unfehlbarkeit vor, die er freilich nicht als Grund der Unfehlbarkeit in *docendo*, sondern als passive Korrespondenz zu jener sieht. Der einigende Grund beider kann nur der Geist Gottes sein, der den Glauben aller wirkt und die letztverbindlichen Entscheidungen des Papstes (die rechtlich unabhängig vom Glaubenskonsens aufgrund der Nachfolgerschaft Petri sind) leitet. Weil es ein und derselbe Geist ist, decken sich rechter Glaube und rechte Lehre.

Diese pneumatologische Auslegung fasziniert. Und doch bleiben Bedenken. Die Unterscheidung zwischen juridisch und pneumatisch sollte keine ernsthafte Alternative im theologischen Gespräch sein, die Interpretationen nur belastet. Der Geist Gottes kann und darf nicht die einzige Interpretationsklammer sein, die die *infallibilitas in docendo* und die *infallibilitas in credendo* verbindet und ermöglicht. Er ist Grund und Ermöglichung beider – das bleibt unbestritten. Aber die in der katholischen Theologie beheimatete Auffassung von der *fides quaerens intellectum* und vom *rationabile obsequium* des Glaubens muß auch der Hermeneutik der rechten Glaubensfindung zwischen Lehramt und Gesamtkirche als Maß und Struktur gelten, und

zwar nicht nur in der Bestimmung dessen, was *sensus fidelium* ist, sondern auch dessen, was das Lehramt – ordentlich oder außerordentlich, primatial oder synodal – als *de fide credendum* festlegt. Wenn diese Korrespondenz von Glaubenskonsens und Lehrformel nach den Gesetzen des Denkens auch formal nachweisbar ist, dann ist die Übereinstimmung von Glaube und Lehre manifest, wahr und geistgewirkt. Dann ist das Lehramt voll eingebunden in den Glauben der Gesamtkirche. Dann wird auch eine gegenüber heute veränderte Praxis desselben Platz greifen. – Ist damit der Sendungsauftrag Christi zur Verkündigung an die Hierarchie in Frage gestellt? Ist, so kann man dagegen fragen, der Sendungsauftrag eine exklusiv ihr obliegende Aufgabe, oder ist er nicht vielmehr Auftrag an alle, der in geordneter, recht geleiteter Form zu leisten ist? – Über das Thema Unfehlbarkeit hat Seybold mit seinem Beitrag notwendige Denkanstöße gegeben. Das Gespräch darüber ist noch nicht zu Ende.

Nach so vielseitigen und anregenden Beiträgen hätte man sich gewünscht, daß der Versuch einer resümierenden Auswertung gemacht oder wenigstens die Grundzüge der Diskussionen des »Theologischen Forums« wiedergegeben worden wären. Das hätte das Buch zu einem noch wertvolleren Beitrag in der heute aufgebrochenen weiten Diskussion zum Thema Petrusamt und Papsttum gemacht.

München

Franz Wolfinger